



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Kundmachung
gemäß § 48 Apothekengesetz

Herr **Mag. pharm. Wolfgang Lanner**, angestellter Apotheker, wohnhaft in 5084 Großmain, Ritterweg 41, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., **um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte in der Gemeinde 5201 Eugendorf, Gewerbestraße 14, angesucht.**

Der Standort der zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll wie folgt begrenzt sein:

„Betriebsstätte in 5201 Eugendorf, Gewerbestraße 14, und dem Standort „Südlich der Westautobahn A1: das gesamte Gemeindegebiet von Eugendorf; Nördlich der Westautobahn A1: Ausgehend vom Schnittpunkt der Gewerbestraße mit der Westautobahn A1 der Gewerbestraße nach Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Salzburgerstraße, der Salzburgerstraße folgend bis zum Schnittpunkt mit der L103, der L103 nach Osten folgend bis zum Schnittpunkt mit der Westautobahn A1; alle Straßenzüge beidseitig.“

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 27.04.2015
Für den Bezirkshauptmann
Präauer

Amt der Salzburger Landesregierung
Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Zahl: 30602-150/49/69-2015

Kundmachung

Frau **Mag. pharm. Ulrike Holleis**, geb. 19.2.1980, wohnhaft in 5700 Zell am See, Bahnhofstr. Nr. 3, als Konzessionärin der „See-Apotheke Zell am See KG“ 5700 Zell am See, Bahnhofstr. Nr. 3, hat um die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke im „Krankenhaus Zell am See“, 5700 Zell am See, Paracelsus Straße Nr. 8, - politischer Bezirk Zell am See, angesucht.

InhaberInnen öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der Filialapotheke als nicht gegeben erachten, können allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung in der »Salzburger Landeszeitung« an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, GZ. 30602-150/49/2015, einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Zell am See, am 28.04.2015
Für die Bezirkshauptmannschaft
Dr. Bernhard Gratz, MBA



Zahl: 20406-FELS/1/66-2015

Kundmachung

Die Fondskommission des ländlichen Straßenerhaltungsfonds (FELS) hat in ihrer 1. Sitzung des Jahres 2015 am 7. April den Punktwert des Schneeräumbeitrages des vergangenen Winters mit € 15,- pro Punkt beschlossen. Eine Auszahlung erfolgt ab 1,5 Punkten je Weganlage.

Salzburg, am 30.04.2015
Der interimistische Geschäftsführer
Ing. Wolfgang Neumaier

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-D95/1/180-2015

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbemäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **04.08., 05.08. / 06.08.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 23.06.2015 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 27.04.2015
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Mariapfarr
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Mariapfarr eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Gemeindebauhof Mariapfarr - PZ 2470, KG Mariapfarr‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 16.6.2015 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Mariapfarr, am 29.04.2015
Der Bürgermeister
Franz Doppler

Gemeinde Faistenau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Faistenau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚östlich Gasthaus Oberascher‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 19.5.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine

Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Faistenau, am 06.05.2015
Der Bürgermeister
Josef Wörndl

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2015		
10	Freitag, 22. Mai 2015	Dienstag, 02. Juni 2015
11	Freitag, 12. Juni 2015	Dienstag, 23. Juni 2015
12	Freitag, 26. Juni 2015	Dienstag, 07. Juli 2015
13	Freitag, 10. Juli 2015	Dienstag, 21. Juli 2015
14	Freitag, 24. Juli 2015	Dienstag, 04. August 2015
15	Freitag, 07. August 2015	Dienstag, 18. August 2015
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
2016		
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs